

# Rahmenvertrag über die Durchführung und Vergütung von Taxi-/Mietwagenfahrten mit Rehabilitanden der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg

Zwischen

dem TVD Baden-Württemberg Landesverband des Taxi- und Mietwagengewerbes e.V.,  
Karlsruhe (TVD BW),

dem Verband des Württembergischen Verkehrsgewerbes e.V., Stuttgart (Verkehrsverband  
Württemberg),

dem Verband des Verkehrsgewerbes Baden e.V., Freiburg (Verkehrsverband Baden)

– einerseits –

und

der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg (DRV BW)

– andererseits –

wird folgender

## **R a h m e n v e r t r a g**

für die Erbringung von Taxi-/Mietwagenfahrten für Rehabilitanden der DRV BW im Rahmen  
des Personenbeförderungsgesetzes geschlossen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Dieser Vertrag gilt

- für die DRV BW
- für Mitglieder des TVD BW, des Verkehrsverbands Württemberg und des Verkehrsverbands Baden, die Taxi-/Mietwagenfahrten mit Fahrzeugen des nach dem Personenbeförderungsgesetz konzessionierten Taxen- und Mietwagenverkehrs durchführen, sofern der Betriebssitz in Baden-Württemberg liegt und sie durch Unterzeichnung der **Verpflichtungserklärung** (Anlage 1) dem Vertrag beigetreten sind
- für andere in Baden-Württemberg ansässige Taxi- oder Mietwagenunternehmen, die diesem Vertrag durch Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung beigetreten sind

### **§ 2**

#### **Gegenstand dieses Vertrages**

Dieser Vertrag regelt die Durchführung und die Vergütung aller Taxi-/Mietwagenfahrten, die für Rehabilitanden der DRV BW durch Taxi- oder Mietwagenunternehmen durchgeführt werden, sofern der Taxi- oder Mietwagenunternehmer die Verpflichtungserklärung unterschrieben hat.

### **§ 3**

#### **Genehmigung**

1. Beförderungen von Rehabilitanden werden von der DRV BW nur dann vergütet, wenn vor Fahrtantritt eine schriftliche Genehmigung der DRV BW vorliegt (siehe Anlage 2).
2. Kosten für Begleitpersonen werden nur übernommen, wenn diese in der schriftlichen Genehmigung aufgeführt sind.

### **§ 4**

#### **Durchführung der Taxi-/Mietwagenfahrten**

1. Die Taxi- und Mietwagenunternehmer sind verpflichtet, die Taxi-/Mietwagenfahrten nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zeit-, sach- und verkehrsgerecht durchzuführen.
2. Den Rehabilitanden steht die Wahl des Taxi- oder Mietwagenunternehmens frei. Sie sollen eines der zugelassenen Unternehmen beauftragen.

### **§ 5**

#### **Bekanntmachung und Meldung der beigetretenen Unternehmen**

1. Der TVD BW, der Verkehrsverband Württemberg und der Verkehrsverband Baden verpflichten sich, den Rahmenvertrag in geeigneter Weise bekanntzumachen, sodass alle in Baden-Württemberg ansässigen Taxi- und Mietwagenunternehmen beitreten können.
2. Die DRV BW erstellt für jeden Landkreis eine Übersicht mit allen in diesem Bezirk beigetretenen Unternehmen und stellt sie den Rehabilitanden bzw. Kliniken zur Verfügung. Der Rehabilitand bzw. die Klinik beauftragt dann nach Möglichkeit eines dieser Unternehmen.

### **§ 6**

#### **Vergütungsvereinbarung**

1. Für die nach diesem Vertrag durchgeführten Taxi-/Mietwagenfahrten erhalten die Taxi- und Mietwagenunternehmer Beförderungsvergütungen gemäß der jeweils gültigen **Vergütungsvereinbarung** (Anlage 3) dieses Vertrages.
2. Der Entfernungsberechnung werden die über die kürzeste, verkehrsübliche Strecke zurückgelegten Kilometer zu Grunde gelegt.

Die Autobahnstrecke gilt grundsätzlich als kürzeste, verkehrsübliche Strecke, wenn die Gesamtzahl der Kilometer gegenüber Bundes-, Landes- und Kreisstraßen nicht mehr als 10 % überschritten wird. Abweichungen (Umleitungen u. ä.) sind bei der Rechnungslegung zu begründen.

3. Wartezeiten werden nicht vergütet.

### **§ 7**

#### **Rechnungslegung**

1. Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich als Einzelabrechnung. Folgende rechnungsbegründende Angaben sind erforderlich:

- Abhol- und Zieladresse mit Entfernungsangabe
- Rechnungsbetrag der einzelnen Fahrt untergliedert nach Grundpreis, Kilometerpreis und Zuschlag für die Beförderung mehrerer Personen

Der Rechnung ist die schriftliche Genehmigung der DRV BW beizufügen. Die einzelnen Rechnungspositionen müssen aufgeschlüsselt und nachvollziehbar sein.

2. Die DRV BW prüft und begleicht den ordnungsgemäßen Rechnungsbetrag innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eingang der vollständigen Rechnungsunterlagen. Rechnungen für nicht von der DRV BW bewilligte Taxi-/Mietwagenfahrten werden dem Taxi- oder Mietwagenunternehmer bzw. der Abrechnungsstelle mit einem entsprechenden Vermerk (soweit möglich unter Angabe des zuständigen Kostenträgers) zurückgegeben.

## **§ 8**

### **Datenschutz und Schweigepflicht**

1. Der Taxi-/Mietwagenunternehmer bzw. die von ihm beauftragte Abrechnungsstelle verpflichtet sich, die Bestimmungen über den Schutz der Sozialdaten (SGB X, 2. Kapitel) zu beachten. Personenbezogene Daten sind nur für die Erfüllung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Aufgaben zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.
2. Der Taxi-/Mietwagenunternehmer unterliegt hinsichtlich der Person des Versicherten und dessen Krankheitsbild der Schweigepflicht.
3. Der Taxi-/Mietwagenunternehmer ist verpflichtet, seinen Mitarbeitern die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 bekanntzugeben und deren Beachtung in geeigneter Weise sicherzustellen.
4. Der TVD BW, der Verkehrsverband Württemberg und der Verkehrsverband Baden verpflichten sich, das Informationsblatt über den Umgang der DRV BW mit den personenbezogenen Daten der per Verpflichtungserklärung beigetretenen Taxi- und Mietwagenunternehmer (Anlage 4) in geeigneter Weise bekanntzumachen, sodass dieses allen in Baden-Württemberg ansässigen Taxi- und Mietwagenunternehmen online zur Verfügung steht.

## **§ 9**

### **Vertragsverstöße**

1. Verstöße gegen diesen Vertrag, insbesondere gegen § 8 des Vertrages (Datenschutz und Schweigepflicht) und das Gebot der Wirtschaftlichkeit, berechtigen zur sofortigen, fristlosen Kündigung des Vertrages.

Vertragsverstöße gegen das Gebot der Wirtschaftlichkeit sind insbesondere:

- Abrechnung von nicht oder teilweise nicht erbrachten Leistungen
- Abrechnung von Gemeinschaftsfahrten als Einzelfahrten
- fremdgenutzte Fahrtunterbrechung
- sonstige Abrechnungsmanipulationen
- Zahlung von Vergütung oder Provisionen für die Zuweisung oder Vermittlung von Aufträgen
- Vordatierung oder Vorausquittierungen (Globalbestätigung von noch nicht erbrachten Leistungen)

2. Schadensersatzansprüche der DRV BW gegenüber dem Taxi-/Mietwagenunternehmer bleiben davon unberührt.

## § 10 Inkrafttreten/Kündigung

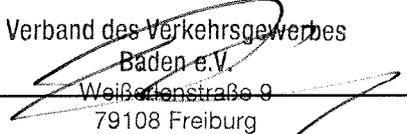
1. Dieser Vertrag tritt zum 01.01.2021 in Kraft und wird auf unbefristete Zeit geschlossen. Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens zum 31.12.2023, mit eingeschriebenem Brief gekündigt werden.
2. Die Kündigungsfrist für die Vergütungsvereinbarung wird in dieser separat geregelt. Die Weitergeltung des Rahmenvertrags bleibt von einer Kündigung dieser Vereinbarung unberührt.
3. Erfolgt lediglich eine Abänderung der Vergütungsvereinbarung zugunsten der diesem Vertrag beigetretenen Taxi- und Mietwagenunternehmen bleibt die bereits abgegebene Verpflichtungserklärung gültig. Die DRV BW verpflichtet sich, die Abänderung in geeigneter Weise bekanntzumachen, sodass alle beigetretenen Taxi- und Mietwagenunternehmen Kenntnis davon erlangen.
4. Der Vertrag erlischt, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn sich die gesetzlichen Grundlagen für die Übernahme von Fahrkosten durch die DRV BW ändern und daher der Vertrag in der bestehenden Form nicht mehr erfüllt werden kann. In diesem Fall verpflichten sich die Vertragspartner, unverzüglich in Verhandlungen einzutreten, um die vorübergehende Weitergeltung von Vertragsbestandteilen sowie eine gesetzeskonforme Fassung des Rahmenvertrages und seiner Anlagen zu vereinbaren.

## § 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

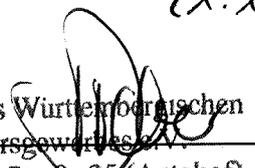
Karlsruhe, den 12.12.2020  
 LANDESVERBAND  
BADEN-  
WÜRTTEMBERG

TVD Baden-Württemberg  
Landesverband des Taxi- und  
Mietwagengewerbes e.V.

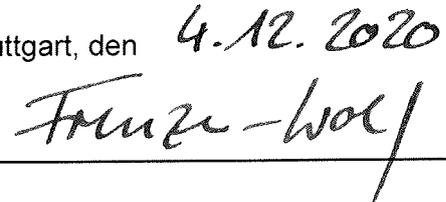
Freiburg, den 18.12.2020  
Verband des Verkehrsgewerbes  
Baden e.V.  
  
Weißdornstraße 9  
79108 Freiburg

Verband des  
Verkehrsgewerbes Baden e.V.

Stuttgart, den

21.12.2020  
  
Verband des Württembergischen  
Verkehrsgewerbes e.V.  
Hedelfinger Straße 25 (Autohof)  
70327 STUTTGART-WANGEN  
Württembergischen Verkehrsgewerbes e.V.

Stuttgart, den

4.12.2020  
  
Direktorin  
Gabriele Frenzer-Wolf  
Deutsche Rentenversicherung  
Baden-Württemberg

## Anlage 1

zum Rahmenvertrag zwischen dem TVD Baden-Württemberg Landesverband des Taxi- und Mietwagengewerbes e.V., Karlsruhe (TVD BW), dem Verband des Württembergischen Verkehrsgewerbes e.V., Stuttgart (Verkehrsverband Württemberg) und dem Verband des Verkehrsgewerbes Baden e.V., Freiburg (Verkehrsverband Baden) einerseits und der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg (DRV BW) andererseits über die Durchführung und Vergütung von Taxi-/Mietwagenfahrten mit Rehabilitanden der DRV BW

### Verpflichtungserklärung

Mit Wirkung vom 01.01.2021 wurde zwischen dem TVD BW, dem Verkehrsverband Württemberg und dem Verkehrsverband Baden einerseits und der DRV BW andererseits ein Rahmenvertrag über die Durchführung von Taxi-/Mietwagenfahrten mit Rehabilitanden geschlossen.

Ich anerkenne den zwischen den oben genannten Partnern abgeschlossenen Rahmenvertrag nebst seiner Anlagen in der jeweils gültigen Fassung sowie alle zur Durchführung des Vertrages getroffenen Vereinbarungen als von mir in eigener Person abgeschlossen und verpflichte mich, die abgeschlossenen Verträge zu erfüllen.

Änderungen in Bezug auf die Konzession sowie meinen/unseren Betrieb werde(n) ich/wir dem TVD BW/Verkehrsverband Württemberg/Verkehrsverband Baden und der DRV BW unverzüglich mitteilen.

Die Datenschutzhinweise zum Umgang der DRV BW mit meinen personenbezogenen Daten (Anlage 4) habe ich zur Kenntnis genommen.

Die Genehmigungsurkunde(n) für mein(e) Fahrzeug(e) ist/sind in Kopie beigefügt.

\_\_\_\_\_  
(Ort/Datum)

\_\_\_\_\_  
(Name des Unternehmens)

\_\_\_\_\_  
(Inhaber\*in)

\_\_\_\_\_  
(Straße, Postleitzahl, Ort)

\_\_\_\_\_  
(Rufnummer geschäftlich)

\_\_\_\_\_  
(mail-Adresse)

\_\_\_\_\_  
(Stempel)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

#### Original an:

TVD Baden-Württemberg  
Landesverband des Taxi- und  
Mietwagengewerbes e.V.  
Bannwaldallee 38A  
76185 Karlsruhe

oder

Verkehrsverband des  
Württembergischen  
Verkehrsgewerbes e.V.  
Hedelfinger Str. 25  
70327 Stuttgart-Wangen

oder

Verband des  
Verkehrsgewerbes  
Baden e.V.  
Weißerlenstr. 9  
79108 Freiburg

#### Kopie an:

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg  
Abteilung 17 – Referat 171  
Adalbert-Stifter-Str. 105  
70429 Stuttgart

## Anlage 2

zum Rahmenvertrag zwischen dem TVD Baden-Württemberg Landesverband des Taxi- und Mietwagengewerbes e.V., Karlsruhe (TVD BW), dem Verband des Württembergischen Verkehrsgewerbes e.V., Stuttgart (Verkehrsverband Württemberg) und dem Verband des Verkehrsgewerbes Baden e.V., Freiburg (Verkehrsverband Baden) einerseits und der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg (DRV BW) andererseits über die Durchführung und Vergütung von Taxi-/Mietwagenfahrten mit Rehabilitanden der DRV BW



Deutsche  
Rentenversicherung

Baden-Württemberg

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg  
70429 Stuttgart

Leistungsbereich

Ansprechpartner/-in

Telefon:

Telefax:

**Bitte dem Taxi- bzw.  
Mietwagenunternehmen vorlegen!**

Datum

### Kostenübernahmeerklärung für Taxikosten nach § 53 SGB IX bzw. § 33 (8) Nr. 1 SGB IX

(Gilt für Mitglieder des TVD BW/Verkehrsverband Württemberg/Verkehrsverband Baden und andere Taxi- und Mietwagenunternehmen, welche die Verpflichtungserklärung unterschrieben haben. Bitte beauftragen Sie ein Taxi- oder Mietwagenunternehmen, das dem Rahmenvertrag zwischen DRV BW und TVD BW/Verkehrsverband Württemberg/Verkehrsverband Baden beigetreten ist.)

Für die Fahrt:

von:	nach:
am:	

in der Rehabilitationsangelegenheit

Anschrift: siehe oben

Versicherungsnummer:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

übernimmt die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg die Kosten gemäß dem jeweils gültigen Rahmenvertrag zwischen dem TVD Baden-Württemberg, dem Verkehrsverband Württemberg und dem Verkehrsverband Baden einerseits und der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg andererseits.

Die Rechnung senden Sie bitte an die

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg  
Abschnitt 1940 – Reha-Rechnungsstelle  
Gartenstr. 105  
76135 Karlsruhe (Hauptsitz)

Deutsche Rentenversicherung  
Baden-Württemberg

Landesbank  
BLZ 600 501 01, Kto. 200 148 5  
IBAN: DE20600501010002001485  
BIC: SOLADEST600

BW DZ  
BLZ 660 600 00, Kto. 555 22  
IBAN: DE26660600000000055522  
BIC: GENODE6KXXX

Bank www.deutsche-rentenversicherung-bw.de  
E-Mail: info@drv-bw.de  
Telefonzentrale: Karlsruhe 0721 825-0  
Stuttgart 0711 848-0



## **Anlage 3**

zum Rahmenvertrag zwischen dem TVD Baden-Württemberg Landesverband des Taxi- und Mietwagengewerbes e.V., Karlsruhe (TVD BW), dem Verband des Württembergischen Verkehrsgewerbes e.V., Stuttgart (Verkehrsverband Württemberg) und dem Verband des Verkehrsgewerbes Baden e.V., Freiburg (Verkehrsverband Baden) einerseits und der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg (DRV BW) andererseits über die Durchführung und Vergütung von Taxi-/Mietwagenfahrten mit Rehabilitanden der DRV BW

Zwischen

dem TVD BW,

dem Verkehrsverband Württemberg,

dem Verkehrsverband Baden

– einerseits –

und

der DRV BW

– andererseits –

wird folgende

### **V e r g ü t u n g s v e r e i n b a r u n g**

über die Durchführung von Personenbeförderungen gemäß § 6 des Rahmenvertrags über die Durchführung und Vergütung von Taxi-/Mietwagenfahrten mit Rehabilitanden der DRV BW mit geschlossen.

#### **§ 1**

#### **Vergütungsregelungen**

Für alle Fahrten von Rehabilitanden der DRV BW, die von dem Rahmenvertrag beigetretenen Taxi-/Mietwagenunternehmen durchgeführt werden, gilt die unter § 2 genannte Beförderungsvergütung.

#### **§ 2**

#### **Beförderungsvergütung**

##### **1. Taxiverkehr innerhalb des Tarifgeltungsbereichs (Pflichtfahrgebiet)**

- a) Für Fahrten innerhalb des Tarifgeltungsbereichs bestimmen sich die Beförderungsentgelte nach dem jeweiligen durch Rechtsverordnung erlassenen Taxitarif.
- b) Der Tarifgeltungsbereich (Pflichtfahrgebiet) ist der jeweilige Landkreis, soweit in der Rechtsverordnung nichts Anderweitiges (z. B. Tarifbezirke) geregelt ist. Nach der einschlägigen Rechtsprechung gilt der Tarifgeltungsbereich als verlassen, wenn während der Personenbeförderung der Landkreis auch nur kurzfristig verlassen wird. Dies gilt nicht für Personenbeförderungen, die bei der einfachen Fahrt im gleichen Landkreis beginnen

und enden und nur aufgrund der Autobahnstrecke kurzfristig aus dem Landkreis herausführen.

- c) Für Beförderungen von Rehabilitanden, die außerhalb des Tarifgeltungsbereichs beginnen oder enden, berechnet sich die Vergütung nach Ziffern 2 und 3.

## **2. Taxi-/Mietwagenverkehr außerhalb des Tarifgeltungsbereichs**

Grundpreis für die Inanspruchnahme des Fahrzeuges je Einzelfahrt	4,00 EUR
Streckentarif je Besetzkilometer (von der Einsteigeadresse des Rehabilitanden bis zur Zieladresse)	2,20 EUR

## **3. Zuschlagsregelung für die gleichzeitige Beförderung von mehreren Personen**

Werden mehrere Rehabilitanden gleichzeitig befördert, gilt Folgendes:

- a) Für die erste beförderte Person wird der Preis entsprechend Ziffer 2 errechnet.
- b) Für die zweite beförderte Person sind 30 % des unter a) ermittelten Betrags zugrunde zu legen.
- c) Ab der dritten beförderten Person sind 10 % des unter a) ermittelten Betrags zugrunde zu legen.

In der Abrechnung ist darzulegen, dass es sich um die Beförderung von mehreren Personen handelt und die Berechnung offenzulegen.

### **§ 3**

#### **Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)**

In den Beförderungsvergütungen nach § 2 ist die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer/Mehrwertsteuer enthalten.

### **§ 4**

#### **Beitritt der Taxi-/Mietwagenunternehmen**

Die Regelungen dieser Vergütungsvereinbarung gelten für das jeweilige Taxi-/Mietwagenunternehmen ab dem Tag nach Eingang des Verpflichtungsscheins bei der DRV BW.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten/Kündigung**

Die Vergütungsvereinbarung tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende, frühestens zum 31.12.2023, mit eingeschriebenem Brief gekündigt werden.

Karlsruhe, den

12.12.2020



LANDESVERBAND  
BADEN-  
WÜRTTEMBERG

TVD Baden-Württemberg  
Landesverband des Taxi- und  
Mietwagengewerbes e.V.

Freiburg, den 18.12.2020

Verband des Verkehrsgewerbes  
Baden e.V.

Weißerstraße 9  
79108 Freiburg

Verband des  
Verkehrsgewerbes Baden e.V.

Stuttgart, den

21.12.2020

Verband des Württembergischen  
Verkehrsgewerbes e.V.

Hedelfinger Straße 25 (Autobahn)

70327 STUTTGART-WANGEN

Verband des  
Württembergischen Verkehrsgewerbes e.V.

Stuttgart, den

4.12.2020

Frenze-Wolf

Direktorin  
Gabriele Frenzer-Wolf  
Deutsche Rentenversicherung  
Baden-Württemberg

## **Anlage 4**

zum Rahmenvertrag zwischen dem TVD Baden-Württemberg Landesverband des Taxi- und Mietwagengewerbes e.V., Karlsruhe (TVD BW), dem Verband des Württembergischen Verkehrsgewerbes e.V., Stuttgart (Verkehrsverband Württemberg) und dem Verband des Verkehrsgewerbes Baden e.V., Freiburg (Verkehrsverband Baden) einerseits und der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg (DRV BW) andererseits über die Durchführung und Vergütung von Taxi-/Mietwagenfahrten mit Rehabilitanden der DRV BW

### **Datenschutzhinweise**

Wir informieren Sie zum Umgang der DRV BW (Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg) mit Ihren personenbezogenen Daten sowie zu Ihren Rechten, die Sie dabei geltend machen können.

#### **Kontaktdaten des Verantwortlichen:**

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg  
Herrn Erster Direktor Andreas Schwarz  
Gartenstraße 105  
76135 Karlsruhe

#### **Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg:**

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg  
Herrn Ludwig Lehmann  
Adalbert-Stifter-Straße 105  
70437 Stuttgart  
Tel.: 0711 848-10341  
E-Mail: [datenschutzbeauftragter@drv-bw.de](mailto:datenschutzbeauftragter@drv-bw.de)  
De-Mail: [datenschutz@drv-bw.de-mail.de](mailto:datenschutz@drv-bw.de-mail.de)

#### **Welche personenbezogenen Daten werden verarbeitet:**

Verarbeitet werden die im Rahmen der Verpflichtungserklärung mitgeteilten personenbezogenen Daten (Name, Straße, Postleitzahl, Ort, Telefonnummer, evtl. Faxnummer, evtl. E-Mail-Adresse, Genehmigungsurkunden der von Ihnen eingesetzten Fahrzeuge, evtl. Mitgliedschaft im TVD BW, Verkehrsverband Württemberg, Verkehrsverband Baden bzw. Mitgliedschaft in keinem dieser Verbände) sowie die zur Abrechnung der Taxi-/Mietwagenkosten erforderlichen Daten (in Rechnung gestellte Fahrten mit Angabe des Datums, der Abhol- und Zieladresse mit Entfernungsangabe, Rechnungsbetrag der einzelnen Fahrten, untergliedert nach Grundpreis, Kilometerpreis und Zuschlag für die Beförderung mehrerer Personen, sowie Bankverbindung).

#### **Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung:**

Die Verarbeitung der Daten ist erforderlich zur Abrechnung von Taxi-/Mietwagenfahrten für Rehabilitanden der DRV BW entsprechend dem Rahmenvertrag über die Durchführung und Vergütung von Taxi-/Mietwagenfahrten. Die Daten werden nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b Datenschutzgrundverordnung für die Erfüllung des mit Ihnen durch Verpflichtungserklärung zustande gekommenen Vertrages verarbeitet.

#### **Von wem erhalten wir diese Daten?**

Wir erhalten diese Daten von Ihnen anhand der übersandten Verpflichtungserklärung. Ferner werden uns vom TVD BW, vom Verkehrsverband Württemberg und vom Verkehrsverband Baden die der Rahmenvereinbarung beigetretenen Unternehmen mitgeteilt.

### **Empfänger der personenbezogenen Daten**

Die erhobenen personenbezogenen Daten werden innerhalb der DRV BW zur Abrechnung von Taxi-/Mietwagenfahrten verwendet. Eine Weitergabe der Kontaktdaten erfolgt an Rehabilitanden, bei denen Taxikosten anlässlich der Teilnahme an einer Rehabilitationsmaßnahme übernommen werden, sowie an Rehabilitations- und Akutkliniken. Im Übrigen erfolgt eine Weitergabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlichen Verpflichtung oder Berechtigung (z. B. § 5 Landesdatenschutzgesetz).

### **Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?**

Wir verarbeiten und speichern Ihre personenbezogenen Daten solange es für die Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist. Sind die Daten für die Erfüllung dieser Zwecke nicht mehr erforderlich, werden diese gelöscht, es sei denn, die weitere Speicherung ist zur Erfüllung haushalts- oder steuerrechtlicher Aufbewahrungsfristen erforderlich. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen sechs Jahre.

### **Welche Rechte haben Sie?**

Sie haben das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu verlangen. Sollten die Daten falsch sein oder Ihrer Meinung nach nicht mehr benötigt werden, weil deren Zweck entfallen ist, haben Sie das Recht, die Berichtigung oder Löschung oder die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen. Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an die für den Datenschutz zuständige Person oder an die zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden.

### **Die für den Datenschutz der DRV BW zuständige Aufsichtsbehörde ist:**

Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg  
Königstraße 10a  
70173 Stuttgart  
Telefon: 0711 615541-0  
Telefax: 0711 615541-15  
E-Mail: [poststelle@lfdi.bwl.de](mailto:poststelle@lfdi.bwl.de)

### **Gibt es eine Pflicht, die personenbezogenen Daten bereit zu stellen?**

Die Erhebung der Daten ist für die Durchführung des Rahmenvertrages sowie der Abrechnung der Taxi-/Mietwagenfahrten erforderlich. Ohne diese Daten ist ein Vertragsabschluss und die Abrechnung der Taxi-/Mietwagenkosten nicht möglich.